

RS Vwgh 2003/1/28 2001/05/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRK Art6;

VStG §51e idF 1998/I/158;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Berufung unter anderem die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemacht und "seine Vernehmung als Person im Berufungsverfahren" beantragt. Er macht nun geltend, dass der Unabhängige Verwaltungssenat dies unterlassen habe. Dieses Begehren ist - jedenfalls im Beschwerdefall - auch im Hinblick auf die Vorschriften für das Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat iVm Art. 6 MRK - als Antrag auf Durchführung einer Verhandlung (§ 51e VStG) zu sehen. Der Unabhängige Verwaltungssenat wäre demnach verpflichtet gewesen, eine solche Verhandlung durchzuführen, was er aber unterlassen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001050049.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at